

Rundschreiben 03/2015

20.03.2015

Sachkundenachweis Pflanzenschutz bis 26.05.2015 beantragen

**Bitte
beachten !**

Mit in Kraft treten der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) am 6. Juli 2013 werden die alten Sachkundenachweise (bisher Zeugnisse über einen anerkannten Berufs- oder Studienabschluss oder über eine bestandene Sachkundeprüfung) zum 26.11.2015 als Nachweis für die Sachkunde ungültig. Danach ist die Sachkunde in Scheckkartenformat nachzuweisen.

Der neue Sachkundenachweis muss bis zum 26.05.2015 bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes beantragt werden, in dem der Sachkundige wohnhaft ist. Für Personen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben, ist der Pflanzenschutzdienst Hamburg zuständig. Mit dem Antrag ist das Zeugnis oder der Ausbildungsnachweis einzureichen, mit dem der Antragsteller die Sachkunde erlangt hat.

Ihren Antrag stellen Sie, sofern bisher nicht erfolgt, bitte hier: www.pflanzenschutz-skn.de
Die per Post zugesandten Anträge werden nicht bearbeitet!

Anträge die später gestellt werden, sind nach dem neuen, strengeren Pflanzenschutz-Sachkunde-recht zu beurteilen; somit entfällt bei verspäteten Anträgen der Bestandsschutz. **Ggfs. ist die Sachkunde Pflanzenschutz mit einem gesonderten Lehrgang, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird, neu zu erlangen.** Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.hamburg.de/pflanzenschutzamt/sachkundenachweis>

Dr. M. Rybak

Leitung des Pflanzenschutzdienstes Hamburg

Zulassung von Cycocel 750 in Zierpflanzen wird für Herbst erwartet

Zum 30.06.2015 läuft die Aufbrauchfrist von Cycocel 720 zur Stauchung von Zierpflanzen aus. Die Firma BASF erwartet im Frühjahr dieses Jahres eine Zulassung für ihr Nachfolgeprodukt, Cycocel 750, im Getreide. Im Herbst soll dann eine Zulassung für den Zierpflanzenbau folgen, so dass das Mittel für die nächste Winter- und Frühjahrs-saison zur Verfügung steht.

Betriebe, die in der Übergangszeit zwischen dem 30.06.2015 und der Zulassung von Cycocel 750 im Zierpflanzenbau dieses Mittel benötigen, können eine Einzelbetriebliche Genehmigung nach §22(2) PflSchG beantragen, sobald die Grundzulassung von Cycocel 750 im Getreide besteht.

Elisabeth Götte

Terminhinweis:

Über Neuerungen zur Agrar-förderung in Hamburg (einzelbetriebliche Investitions-förderung, Agrarumweltmaß-nahmen, Vertragsnaturschutz) berichten Ihnen Mitarbeiter der BWVI, Abteilung Agrarwirtschaft, am

**Montag, dem 27. April
um 19:30 Uhr**

**im Kompetenzzentrum am
Brennerhof 123**

Agrarreform 2015

Im Zuge der Agrarreform 2015 werden neue Zahlungsansprüche ausgegeben. Für jeden beantragten Hektar beihilfefähiger Fläche gibt es einen Zahlungsanspruch (ZA). Zahlungsansprüche erhalten alle aktiven Gärtner/Landwirte, wenn sie im Jahr 2015 fristgerecht bis zum 15. Mai 2015 einen Antrag stellen und im Jahr 2013 mindestens einen Zahlungsanspruch beantragt hatten.

Personen, die 2013 keinen Prämienantrag gestellt hatten, Junglandwirte (jünger als 40 Jahre) und Landwirte, die neu eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Zahlungsansprüche erhalten

Sonderregelung für Kleinbetriebe

Aktive Gärtner/Landwirte, die 2015 Zahlungsansprüche aktivieren, können sich entscheiden, ob sie an der Kleinerzeuerverordnung teilnehmen. Interessant ist diese Regelung für Betriebe mit max. 4 bis 5 ha. Die Kleinerzeuerverordnung hat den Vorteil, dass die „Greeninganforderungen“ nicht erfüllt werden müssen und der Betrieb von Cross Compliance Kontrollen und Sanktionen freigestellt ist. Die maximale Summe der Prämie ist allerdings auf 1.250 € gedeckelt.

Voraussichtlich ab Montag, dem 23. März kann die EU-Prämie online beantragt werden. Auch dieses Jahr können wir wieder unterstützend für Sie tätig sein.

Da aber der Aufwand für die Beantragung wesentlich erhöht sein wird und somit einer Neuantragstellung gleicht, müssen wir in diesem Jahr für unsere Dienstleistung 150 € in Rechnung stellen.

Bitte melden Sie sich umgehend bei der Gartenbauberaterin, wenn Sie Hilfe bei der Antragsstellung benötigen, damit wir rechtzeitig unsere Termine planen können.

Weitere Informationen für die Online-Beantragung finden Sie auch auf den Seiten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein unter

www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/01_EU_Direktzahlung/01_Sammelantrag/Sammelantrag_node.html

Bitte folgende Fristen beachten:

Die Antragsfrist für die EU-Prämien endet wie in den Vorjahren **am 15. Mai!**

Die Antragsfrist für **Neuanträge** der Hamburger Agrarumweltmaßnahmen wird voraussichtlich im Juni sein (Achtung! Gilt nur für **neue Anträge ab 2015!**)

Pflanzenschutzspritzen – Kontrolle

Nach der neuen Pflanzenschutzgeräteverordnung müssen alle Geräte, die Pflanzenschutzmittel ausbringen, geprüft werden. Neu hinzugekommene Geräte sind auch Karrenspritzen, Schlepperanbauspritzen mit Haspel, Heiß- und Kaltnebelgeräte und Gießwagen, wenn mit diesen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Prüfung muss spätestens bis zum 30.06.2016 erfolgt sein. Ausnahme von der Prüfpflicht sind tragbare Pflanzenschutzspritzen wie hand- und motorbetriebenen Rückenspritz- oder Sprühgeräte.

Die Prüfungsintervalle für Pflanzenschutzgeräte, die in der Vergangenheit schon geprüft wurden, sind von zwei auf drei Jahre verlängert worden. Für Geräte, die vor dem 06.07.2013 geprüft worden sind, gilt eine Übergangsregelung. Die bestehende Prüfplakette verlängert sich automatisch um zwei Halbjahre, siehe Tabelle. Es werden im kommenden Jahr folgende Termine für den Feldspritzen TÜV in Ihrer Region angeboten:

Termin Vier- und Marschlande:

04.- 08.Mai 2015 Raiffeisen Technik HSL GmbH, Niederlassung Lanken

Prüfort: Betrieb Anja Siemers, Ochsenwerder Norderdeich 104

Anmeldung bei Frau Haase unter 04151 / 89 36 22

Letzter Kontrolltermin	Plakettenfarbe	Ablaufdatum Plakette	Verlängerter Kontrolltermin, nächste Kontrolle spätestens:
1. Halbjahr 2012	Blau	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2015 (bis 30.6.15)
2. Halbjahr 2012		2. Halbjahr 2014	2. Halbjahr 2015 (bis 31.12.15)
1. Halbjahr 2013	Gelb	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2015 (bis 30.6.16)
2. Halbjahr 2013		2. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2016 (bis 31.12.16)

Gesa Kohnke-Bruns

Zu verkaufen

- **Solo Akku Rückenspritze** 20 Liter, neuwertig kaum benutzt!
Preis Verhandlungsbasis.
Telefon 0175/5609266
- **Transporter mit Koffer für 9 bzw. 10 CC-Container**, Renault Master 2,8 dTi,
Gesamtgewicht 3,5t, 106.000 km, Baujahr 2000, Doppelachse neu, TÜV/ASU 5/2016,
Allgemeinzustand gut. VB 6.200€
Stefan Klühn Tel. 0171/5049503
- **Traktor Renault Pales R3242 70-14LB**, Baujahr 1997, B.-Stunden: 6.460
PS (kW) 67 PS (49 kW); Spurbreite: 180 cm, Optischer Zustand gebraucht - Technischer
Zustand fahr-/einsatzbereit
Antrieb Allrad, Anhängervorrichtung, Fronthydraulik, Frontkraftheber
Geschwindigkeit 30 km/h, Kriechgang, Reifen-v 9,5-R28, Reifen-h 12,4-R36
Preis: 12.000 €, (10.084 € zzgl. 19 % MwSt.)
Dörte Bornhöft Tel.: 040/785648

Rundschreiben 03/2015

Die novellierte Düngeverordnung – was ändert sich für den Freilandgemüsebau?

Es sollen hier die wichtigsten Regelungsbereiche erläutert werden, die den Gemüsebau im Freiland voraussichtlich Ende 2015 betreffen werden:

Düngebedarfsermittlung (DBE):

- **Verpflichtende Dokumentation** der Düngeplanung für Stickstoff und Phosphor. Die Gesamtsollwerte für Stickstoff sind bundeseinheitlich geregelt und stellen ebenfalls die Ausbringungsobergrenzen für Gemüsekulturen dar. Sie können in Abhängigkeit vom Ertragsniveau betriebsspezifisch angepasst werden. **Der durch die DBE ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden.** Diese Sollwerte werden als Tabellenwerk in der Verordnung verankert. Beim Ermitteln des Düngebedarfs müssen die Nährstoffgehalte in Düngemitteln und die verfügbaren Nährstoffmengen im Boden berücksichtigt werden.

Die DBE und deren Aufzeichnung haben vor der Düngung zu erfolgen.

- Die Düngebedarfsermittlung (DBE) ist (**für alle Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten BE**) durchzuführen. **Beim satzweisen Anbau auf jedem Schlag oder jeder BE** ist eine Düngebedarfsermittlung **mindestens alle 6 Wochen** durchzuführen, wobei **maximal drei Düngebedarfsermittlungen pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit** nachzuweisen sind. **Im kleinstrukturierten Anbau** können Schläge < 0,5 ha zu **Flächen bis 2 ha** zusammengefasst werden. Werden **auf diesen Einheiten verschiedene Gemüsearten** angebaut, erfolgt die Düngebedarfsermittlung exemplarisch **für mindestens drei Arten mit unterschiedlichen Sollwerten.** Beim **satzweisen Anbau auf diesen Einheiten** ist zusätzlich **für eine** der satzweise angebauten Kultur je Fläche **alle 6 Wochen eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen**, wobei maximal drei Düngebedarfsermittlungen pro Einheit für diese Kultur nachzuweisen sind.

Berücksichtigung und Ermittlung des Nmin Bodenvorrates:

- Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Für Stickstoff, **auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit**, für den Zeitpunkt der Düngung, **mindestens aber jährlich durch Untersuchung repräsentativer Proben.** Der Nmin-Bodenvorrat,

insbesondere bei den **Zweit- oder Drittkulturen** lässt sich im Gemüsebau nicht sicher schätzen, sondern nur durch eine **sachgerechte Nmin-Messung** unter Berücksichtigung der kulturartspezifischen Bodenschichten zuverlässig ermitteln. **Auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit ist eine Nmin-Messung zur Düngebedarfsermittlung vor jeder Folgekultur erforderlich.**

Nährstoffvergleich:

Die Aufzeichnung des Vergleiches muss wieder bis **zum 31. März des folgenden Kalenderjahres** vorhanden sein. Der Nährstoffvergleich ist für Gemüsebaubetriebe mit mehr als **2 ha Anbaufläche** und landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als **15 ha bzw. mit 15 ha und mehr als 2 ha Gemüseanbau im Betrieb (gilt auch für Erdbeeren)** verpflichtend. Bei der Ermittlung der Ergebnisse sind unvermeidliche N-Verluste in Höhe **von 60 kgN/ha** anrechenbar. Dies gilt nicht für Flächen, auf denen Chicoréeerüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln angebaut wurden.

Die Ergebnisse werden bei einer Kontrolle wie folgt bewertet: Der Überschuss bei Stickstoff darf im Mittel von drei Düngejahren **60 kgN/ha nicht überschreiten**. Ab dem **01.01.2018** gelten voraussichtlich **50 kgN/ha**. Bei Phosphor sind im Mittel von sechs Düngejahren **20 kg Phosphat/ha** die Obergrenze bis zur Gehaltsklasse C, **bei D oder E im Boden ist kein Überschuss zulässig**. Bei festgestellter Überschreitung der Kontrollwerte ist eine Teilnahme an einer Düngeberatung durch eine anerkannte Stelle und ggf. eine Vorlage der Nährstoffvergleiche erforderlich.

Eine Überschreitung der Kontrollwerte ist unmittelbar bußgeldbewehrt.

Aufzeichnungspflicht:

Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:

1. den nach **ermittelten Düngebedarf** einschließlich der **Berechnungen**, die der Ermittlung zugrunde liegen,
2. die **Werte** einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten **Verfahren**,
3. die **ermittelten Nährstoffmengen** einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten **Verfahren**.

Sowohl für die Düngebedarfsermittlung als auch für den Nährstoffvergleich sind EDV-Anwendungen vorgesehen und befinden sich in der Programmierung. Die Gemüsebauberatung der Landwirtschaftskammer Hamburg beabsichtigt im Rahmen der Winterveranstaltungen Fortbildungen zu den EDV Anwendungen durchzuführen.

Bei den Ausführungen handelt es sich um den aktuell diskutierten Entwurf. Änderungen oder weitergehende Bestimmungen werden Ihnen in den Gartenbaumitteilungen zeitnah zugesendet. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemüsebauberatung der Landwirtschaftskammer Hamburg jederzeit zur Verfügung (Herr Freier, Tel.: 040/78129152).